

AG Strafrecht

# Konflikt, Kommunikation oder Konsens: Wohin geht der Strafprozess?

## Herbsttagung

Das 23. Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht am 10. und 11. November 2006 in Dresden stand unter dem Motto „Konflikt – Kommunikation – Konsens“.

Anlass für dieses rechtspolitisch hochaktuelle Thema war die wohl unausweichliche Kodifizierung des sog. „Deals“. Nach dringender Anregung des Bundesgerichtshofs ist die Politik entschlossen, die vielfach praktizierte und von der Strafrechtspraxis auch in vielen Fällen als sinnvoll und hilfreich angesehene Verständigung über Gang und Ergebnis eines Strafverfahrens zwischen Verteidigung, Gericht und Staatsanwaltschaft gesetzlich zu regeln. Das Bundesministerium der Justiz hatte im Mai 2006 einen Referentenentwurf zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vorgelegt. Sowohl auf wissenschaftlicher Ebene als auch aus rechtspolitischer Sicht wurde das Thema in der Veranstaltung aufgegriffen.

Die Tagung zeigte, welche Gefahren den Mandanten und auch der Strafrechtspflege, ja dem ganzen ausgewogenen System der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit der geplanten gesetzlichen Regelung des „Deals“ drohen. Prof. Dr. Edda Weßlau von der Universität Bremen setzte sich in ihrem Vortrag mit dem Konsensprinzip als Leitidee im Strafverfahren auseinander. Dabei ging sie der Frage nach der Legitimität der Legalisierung der Absprachenpraxis nach und zeigte in ihrem Thesenpapier Wege auf, die Einführung der Absprache als Erledigungstyp im Strafverfahren konzeptionell zu rechtfertigen.

Zu dem von der BRAK genannten Konsensprinzip als Legitimationsgrundlage der Absprachen sagte sie, dass zwar das Konsensprinzip aus dem Strafverfahren nicht wegzudenken sei. Allerdings werden ihrer Auffassung nach Absprachenpraxis und Konsensprinzip häufig zu Unrecht gleichgesetzt. So könne das Konsensprinzip zwar eine Methode sein, Legitimationslücken zu schließen, soweit Richtigkeit aus erkenntnistheoretischen Grün-



- 1 Sprach über die geplante gesetzliche Regelung zum „Deal“: Prof. Dr. Edda Weßlau (Universität Bremen).
- 2 Stellte die Sicht der Anwaltschaft zum „Deal“ dar: Dr. Stefan König, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV.
- 3 Podiumsdiskussion zum „Deal“: Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt, Prof. Dr. Edda Weßlau, Rechtsanwalt Dirk Lammer (Moderation), der sächsische Justizminister Geert Mackenroth, Vorsitzender Richter am BGH Prof. Dr. Klaus Tolksdorf.
- 4 Die Mitgliederversammlung verlieh Dr. Wilhelm Krekeler die Ehrenmitgliedschaft in der AG Strafrecht.
- 5 Prof. Norbert Gatzweiler (l., hier mit dem Vorsitzenden der AG Strafrecht Werner Leitner) wurde nicht nur die Ehrenmitgliedschaft der AG verliehen, sondern er wurde auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt. „Damit ehrt die Arbeitsgemeinschaft erstmalig zwei Mitglieder der ersten Stunde, die sich um die Gründung

- und die Konsolidierung der Arbeitsgemeinschaft – und damit und darüber hinaus um die Konstituierung eines Berufsbildes und eines Berufsethos moderner Verteidigung – besondere Verdienste erworben und entscheidend zur Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft beigetragen haben“, sagte Prof. Dr. Peter Rieß in seiner Laudatio. Rechtsanwalt Dr. Krekeler war seit 1984 bis zur Herbsttagung Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der AG. Prof. Gatzweiler hatte den Vorsitz innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses von 1986 bis 1990 inne. Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss war er von 1984 bis 1992 und 1994 bis 2000.
- 6 Die Herbsttagung fand im Internationalen Congress Centrum in Dresden statt.
  - 7 Der sächsische Justizminister Geert Mackenroth hielt den Gesetzentwurf zum „Deal“ für sinnvoll.



den nicht gewährleistet werden könne. Wesentlich für die Absprachenpraxis sei jedoch nicht das Konsensprinzip, sondern das do-ut-des-Prinzip.

Als weitere Legitimationsgrundlage der Absprachenpraxis nannte sie die Funktionstüchtigkeit der Strafjustiz im Hinblick auf die knappen Ressourcen der Justiz. Hierin käme ein radikaler Perspektivenwechsel zum Ausdruck. Bisher habe man als Ziel des Strafprozesses die Durchsetzung des materiellen Strafrechts gesehen.

### Wandel durch Handel im Strafprozess

Dr. Stefan König führte in seinem Referat „Wandel durch Handel“ aus, dass die oft angegebene Belastung der Justiz nicht zur informellen Erledigung zwingt. Das Phänomen der Absprachen lasse sich jedenfalls nicht dadurch erklären. Dies untermauerte er durch eine Statistik zu den Erledigungszahlen vor dem Amts- und Landgerichten. Vielmehr sei ein Wandel im geänderten Rollenverhältnis der am Verfahren Beteiligten zu sehen. Die Bedingungen des Handels hätten sich geändert. Diese fänden nicht mehr in der Gerichtsklausel gegenüber statt. Die am Verfahren beruflich Beteiligten hätten sich – allen voran die Verteidiger – professionalisiert. Ihre Kommunikation verlange nach Regularien. Die Rechtsprechung habe sich diesbezüglich sehr zurückhaltend gezeigt und nur in Ansätzen Regeln offener Kommunikation aufgezeigt.

Für die Verteidigung ergebe sich ein Dilemma. „Professionelle Verteidigung braucht offene Kommunikation, braucht Beratungszuverlässigkeit, braucht Konflikt und Konsens – aber auch das schlechte Gewissen der Gerichte. Und (deshalb) das Prinzip der materiellen Wahrheit“, so König, der im Anschluss an seine Ausführungen auf den vom Strafrechtsausschuss des DAV im August dieses Jahres vorgelegten Vorschlag für eine gesetzliche Regelung des Verfahrens verwies. Dem DAV gehe es um Kommunikation. In der Stellungnahme habe der Ausschuss das Modell eines formalisierten „Schuldinterlokuts“ aufgezeigt, durch das die Verknüpfung der Schuldfrage mit dem Rechtsfolgenanspruch verhindert werden soll. Dadurch solle der Sanktionsschere entgegen gewirkt werden. (Stellungnahme Nr. 46/2006, www.anwaltverein.de)

Am zweiten Tag diskutierten in einer angeregten Podiumsdiskussion „Das letzte Wort – Wie viel ‚Deal‘ ver-

trägt der Strafprozess?“ über die Einführung der Absprachenpraxis und der bisherigen Praxis des „Deals“ der sächsische Justizminister Gert Mackenroth, Prof. Dr. Klaus Tolksdorf (Vors. Richter am BGH), Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt und Dr. Edda Weßlau (Universität Bremen). Während sich Tolksdorf grundsätzlich gegen Absprachen aussprach, stufte Herr Mackenroth den Gesetzesentwurf als akzeptabel und sinnvoll ein. Die sich sowohl an die Vorträge als auch an die Podiumsdiskussion anschließenden Diskussionen zeigten, dass die Strafverteidiger keine durchweg einheitliche Meinung zum Deal haben. Die einen begrüßen ihn, die anderen halten ihn für unwürdig und wollen sich strikt an die derzeit geltenden Regeln der Strafprozessordnung halten. Dritte wiederum wollen den Deal danach beurteilen, ob er ihren Mandanten nutzt oder nicht.

Ein weiteres Highlight der Veranstaltung bildeten die Festvorträge am Samstagvormittag, welche sich mit dem übergreifenden Thema „Der Strafverteidiger im Wandel der Zeit“ sowie „Das Institut der Verteidigung im Wandel im Zeit“ beschäftigten. Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller skizzierte in seinem Referat den Wandel des Begriffs vom „Organ der Rechtspflege“. Des Weiteren ging er auf Probleme der Konfliktverteidigung ein und beschrieb die Erwartungen und Anforderungen an den Verteidiger im Rahmen des „Deals“. Müller widmete seinen Vortrag in memoriam Rechtsanwalt Martin Amelung, einem Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht, welcher am 20. April dieses Jahres verstorben war. Rechtsanwalt Dr. Krekeler beschrieb in seinem Vortrag die Verteidigung als im Zentrum eines verfassungsrechtlichen Spannungsfeldes stehend, das zwischen den Strafverfolgungsinteressen des Staates einerseits und den Abwehrinteressen des beschuldigten Bürgers andererseits bestehe. Er zeigte an einschlägigen Gesetzen auf, wie der jeweils tätige Gesetzgeber das aufgezeigte Spannungsverhältnis gesehen und die sich entgegenstehenden Interessenlagen in eine Beziehung zueinander gebracht und damit das Institut der Verteidigung mit Rechten ausgestaltet oder Einschränkungen ihrer Rechte vorgenommen hat.

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin



### AG Strafrecht

## Ehrenpreis „pro reo“ an Journalisten

Die AG Strafrecht hat anlässlich ihrer Herbsttagung im November 2006 zum dritten Mal den Ehrenpreis „pro reo“ verliehen. Der Preis wird jährlich an eine Strafverteidigerin/einen Strafverteidiger oder eine Person des öffentlichen Lebens für ihren herausragenden Beitrag zur Förderung und Sicherung einer unabhängigen, uneingeschränkten und wirksamen Strafverteidigung verliehen. Dieses Jahr erhielt den Preis der Gerichtsberichterstatte der Süddeutschen Zeitung Erwin Tochtermann in Würdigung seines journalistischen Lebenswerkes.

In seiner Laudatio führte Rechtsanwalt Prof. Dr. Günter Widmaier aus: „Die Auszeichnung ‚pro reo‘, die ihm heute verliehen wird, gilt seinem leidenschaftlichen Engagement für eine gerechte und faire Strafjustiz, eine Strafjustiz mit Augenmaß und Menschlichkeit, eine Strafjustiz, die mit verantwortungsbewusstem Kritikvermögen dem vernünftigen Zweifel Raum lässt und nicht von vornherein überheblich den Alleinbesitz der Wahrheit für sich beansprucht. In mehr als 35 Jahren seines Wirkens wurde Erwin Tochtermann nicht müde, mit dem ‚hochgemuten Griff nach der Wahrheit‘ mancher Richter ins Gericht zu gehen.“

Fairness habe der Preisträger auch von seinen Berufskollegen verlangt. So forderte er die Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien, wie der „Unschuldsvermutung“ ein. Zeitlebens forderte er aber auch die Strafverteidiger auf, ihre Kampfpflicht zu erfüllen.

eb

Foto: Erwin Tochtermann von der Süddeutschen Zeitung wurde ausgezeichnet.